

Sitzung vom 31. August 1994

2647. Anfrage (Anwendung der Gewaltentrennung bei der Einrichtung des Sozialversicherungsgerichts)

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, hat am 13. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Entgegen den Plänen der Regierung wollen die erst kürzlich gewählten Richterinnen und Richter das neu geschaffene Sozialversicherungsgericht nicht auf dem Winterthurer Sulzer-Areal einrichten. Dies widerspricht wirtschaftspolitischen und denkmalpflegerischen Anliegen des Kantons Zürich und der Stadt Winterthur.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Geht die Selbständigkeit eines Gerichts so weit, dass sich die Richterinnen und Richter über Vorarbeiten, die rein technischer Natur sind und die Gewaltentrennung nicht im entferntesten beeinträchtigen, hinwegsetzen dürfen? Verstösst die eigenwillige Standortwahl nicht sogar gegen § 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht?
2. Verstösst das Verhalten der Richterinnen und Richter nicht auch gegen Treu und Glauben bzw. gegen Vereinbarungen zwischen der Regierung und der Firma Sulzer? Wer kommt für die bereits getätigten Vorinvestitionen auf?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Verhandlungen mit der Firma Sulzer weiterzuführen, um den Standort Sulzer-Areal für das Sozialversicherungsgericht nicht voreilig aufzugeben oder um eine andere öffentliche Nutzung der vorgesehenen Räume vorzubereiten?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, das Verhalten der Richterinnen und Richter stelle in mehrfacher Hinsicht ein schlechtes Signal dar
 - für Tausende und Abertausende von Anwohnern und Erwerbstätigen im Kanton, die an einer Hauptverkehrsachse wohnen oder arbeiten und sich für Verkehrsberuhigungen einsetzen, anstatt die Flucht aus dem Quartier zu ergreifen;
 - für die Neunutzung des Sulzer-Areals, wofür angesichts des massiven europäischen Wettbewerbsdrucks und einschränkender staatlicher Auflagen eine Starthilfe dringend nötig ist; - für die kantonale und kommunale Denkmalpflege, die sich um die Erhaltung und die Neunutzung intakter industrieller Bauten bemüht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 ist der Regierungsrat für die Bestimmung des Sitzes, d.h. der Sitzgemeinde des Sozialversicherungsgerichts, nicht aber für die Festlegung des Standorts (innerhalb der Sitzgemeinde) zuständig. Diese Kompetenzaufteilung hat der Regierungsrat in einem Beschluss vom 1. Juni 1994 ausführlich festgehalten und erläutert: Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbständiges Gericht, welchem nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung auch die eigene Gerichtsverwaltung (Justizverwaltung) obliegt.

Gegenstand der Justizverwaltung ist alles, was die Organisation, den Bestand, die Wahl eines Gerichtes und seines Personals sowie den Vollzug des von den zuständigen Instanzen erlassenen Personalrechts und die Befriedigung sämtlichen sachlichen Bedarfs der Rechtspflege betrifft; zu letzterem gehört auch die Raumbeschaffung. Die Kompetenz zum Abschluss eines Mietvertrags für geeignete Räumlichkeiten liegt somit nach geltendem Recht abschliessend und ausschliesslich beim Sozialversicherungsgericht, vorbehaltlich der

Genehmigung des Budgets sowie allfälliger Nachtragskredite durch den Kantonsrat. Die Autonomie der Justizverwaltung soll allerdings im Rahmen des vom Regierungsrat zur Haushaltsanierung vorgesehenen Massnahmenpakets auf mögliche Optimierungen hin überprüft werden.

2. Liegt die Kompetenz zum Abschluss eines Mietvertrags für die Räumlichkeiten des Sozialversicherungsgerichts bei dessen Richterinnen und Richtern, so kann es grundsätzlich auch nicht gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen, wenn diese ihre Kompetenz eigenständig wahrnehmen. Es wurde im übrigen unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Kompetenzverteilung mit der Firma Sulzer kein formeller Vertrag abgeschlossen. Es bestand aber die Pflicht, anstelle der noch nicht gewählten Sozialversicherungsrichterinnen und -richter (deren Wahl erfolgte erst am 11. April 1994) eine geeignete Liegenschaft zu evaluieren. Nach gründlicher Prüfung von fünf verschiedenen Mietmöglichkeiten erschienen unter den Gesichtspunkten Dezentralisation, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität die von der Sulzer Immobilien AG angebotenen Büroräume an der Zürcherstrasse am geeignetsten. Dementsprechend wurden Verhandlungen mit der Firma Sulzer aufgenommen. Für die mieterspezifischen Ausbauten wurde ein Beitrag von Fr. 500000 vorgesehen. Angesichts des erheblichen Zeitdrucks (das Sozialversicherungsgericht muss seine Arbeit per 1. Januar 1995 aufnehmen können) wurden zwar bereits Vorinvestitionen getätigt; diese sind aber dann nicht verloren, wenn andere Amtsstellen im betreffenden Objekt untergebracht werden könnten.

3. Gemäss der vorstehend dargestellten Kompetenzaufteilung zwischen Exekutive und Judikative und nachdem das Sozialversicherungsgericht einen Mietvertrag für eine andere Liegenschaft unterzeichnet hat, besteht keine Möglichkeit, die Verhandlungen mit der Firma Sulzer weiterzuführen, um den Standort Sulzer-Areal für das Sozialversicherungsgericht doch noch zu sichern. Deshalb hat der Regierungsrat mit dem bereits erwähnten Beschluss entschieden, die Vertragsverhandlungen für das Sozialversicherungsgericht mit der Sulzer-Immobilien AG definitiv abubrechen.

4. Die Vertreterinnen und Vertreter des Sozialversicherungsgerichts entschieden sich für einen Standort, welcher geringeren Lärmimmissionen ausgesetzt und kostengünstiger ist sowie - im Gegensatz zur Sulzer-Liegenschaft - nicht ein Provisorium darstellt. Eine staatliche Beteiligung an der Neunutzung des Sulzer-Areals erscheint indessen nach wie vor als sinnvoll. Es trifft zu, dass die fragliche Liegenschaft an der Zürcherstrasse in Winterthur ein schutzwürdiges Baudenkmal darstellt. An deren Weiterverwendung besteht somit auch aus denkmalpflegerischer Sicht Interesse. Es wird deswegen abgeklärt, ob die fraglichen Räume für andere staatliche Nutzungen verwendet werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 31. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller